

ZH_OBERGERICHT LE190008 vom 1. April 2019

ZH Obergericht, 2019-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE190008

FR: ZH_OBERGERICHT LE190008 du 1 avril 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE190008 del 1 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. November 2007 miteinander verheiratet und Eltern der am tt.mm.2009 geborenen Tochter C._____ (Urk. 22/2). Mit Urteil vom 14. Dezember 2012 (Bezirksgericht) resp. 5. Juni 2013 (Obergericht) wurde das Getrenntleben der Parteien das erste Mal geregelt (Urk. 21/16/91 und 100). In der Folge nahmen die Parteien das Zusammenleben wieder auf. Seit November 2016 standen sich die Parteien erneut in einem Eheschutzverfahren gegenüber (Urk. 21/16/1). Der Eheschutzrichter regelte das Getrenntleben nach Durchführung des Hauptverfahrens - an welchem sich der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) nicht beteiligt hatte - und einer Kinderanhörung mit Urteil vom 28. April 2017 (Urk. 21/15). Am 9. Januar 2018 machte der Gesuchsteller bei der Vorinstanz ein Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren anhängig (Urk. 22/1), bestätigte seinen Scheidungswillen anlässlich der Anhörung der Parteien aber nicht, weshalb das gemeinsame Scheidungsbegehren mit Urteil vom 10. April 2018 abgewiesen wurde (Urk. 22/7).

E. 2

Am 24. September 2018 beehrte der Gesuchsteller die Abänderung des Eheschutzurteils vom 28. April 2017 und stellte die eingangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 1). Die Vorinstanz wies das Begehren nach Durchführung der Hauptverhandlung und einer Kinderanhörung mit Urteil vom 1. Februar 2019 vollumfänglich ab (Urk. 30). Hiergegen erhob der Gesuchsteller innert Frist Berufung und stellte die ebenfalls eingangs aufgeführten Anträge (Urk. 29). Mit Beschluss vom 5. März 2019 wurde das Begehren des Gesuchstellers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen und ihm Frist angesetzt, um einen Vorschuss für die Gerichtskosten von Fr. 3'000.- zu leisten (Urk. 37). Dieser ging innert Frist ein (Urk. 38).

E. 2.1

Mit Eheschutzurteil vom 28. April 2017 wurde C._____ unter die alleinige Obhut der Gesuchsgegnerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchsgegnerin) gestellt (Urk. 3, Dispositiv-Ziffer 2). Der Gesuchsteller hat vor Vorinstanz die Umteilung der Obhut an ihn, eventualiter die Installierung einer alternierenden Obhut, verlangt (Urk. 1 S. 2).

E. 2.2

Die Vorinstanz hat dieses Begehren abgewiesen und zur Begründung angeführt, der Gesuchsteller habe keine wesentliche und dauerhafte Veränderung der Verhältnisse glaubhaft gemacht. Zwar stelle der Vorfall von häuslicher Gewalt vom 25. Dezember 2017, bei welchem die Gesuchsgegnerin in Anwesenheit von C._____ von ihrem damaligen Lebenspartner, D._____, in der gemeinsamen Wohnung verletzt worden sei, eine Kindeswohlgefährdung dar. Die Gesuchsgegnerin habe aber auf diesen Vorfall reagiert,

indem sie sich von ihrem Lebens- partner getrennt habe und mit C._____ zunächst zum Gesuchsteller und an- schliessend in eine neue Wohnung in Zürich-... gezogen sei. In der Folge habe sich die Gesuchsgegnerin darum bemüht, ihre Unabhängigkeit zu wahren und für C._____ durch den Umzug in eine für sie bereits bekannte Wohn- und Schulge- gend erneut stabile Verhältnisse zu schaffen. Die Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde des Bezirkes Dielsdorf (fortan KESB Dielsdorf) habe mit Einver-

- 8 - ständnis beider Parteien eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB errichtet. Damit seien sowohl von der Gesuchsgegnerin als auch von der KESB Dielsdorf die notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen getroffen wor- den, um der Kindswohlfährdung durch den erwähnten Vorfall zu begegnen (Urk. 30 S. 6 f.). Im Weiteren könne nicht davon ausgegangen werden, dass C._____ bei der Gesuchsgegnerin in instabilen Verhältnissen aufwache. Zwar sei es seit dem Eheschutzentscheid vom 28. April 2017 zu gewissen Wohn- und Schulortwechseln gekommen. Diese seien aber durch unvorhersehbare Ereignis- se ausgelöst worden und hätten zu keiner dauerhaften Instabilität in C._____s Leben geführt. Nach dem Vorfall häuslicher Gewalt sei der Gesuchsgegnerin kaum eine andere Wahl geblieben, als vorübergehend zum Gesuchsteller zu zie- hen. Die Wohnsitzwechsel seit dem Eheschutzentscheid hätten sich auf den vo- rübergehenden Umzug zum Gesuchsteller nach Zürich-... und den anschliessen- den Umzug in eine eigene Wohnung, ebenfalls in Zürich-..., beschränkt. Für wei- tere Schul- oder Wohnortwechsel in absehbarer Zeit bestünden keine Anzeichen. Insbesondere lägen keine Hinweise vor, welche auf eine geplante Rückkehr der Gesuchsgegnerin zu ihrem ehemaligen Lebenspartner schliessen liessen (Urk. 30 S. 8). Schliesslich sei auch nicht glaubhaft gemacht worden, dass die Gesuchs- gegnerin dem Gesuchsteller den persönlichen Verkehr mit C._____ verweigere. Solches gehe weder aus den Akten der KESB Dielsdorf noch der Kinderanhörung von C._____ hervor, welche ausgeführt habe, sie verbringe jedes zweite Wo- chenende beim Gesuchsteller und übernachtete jeweils bei ihm (Urk. 30 S. 9). Ge- samthaft spreche die Wahrung der Kontinuität und Stabilität der Verhältnisse klar gegen eine Umteilung der Obhut (Urk. 30 S. 9).

E. 2.3

Der Gesuchsteller greift im Berufungsverfahren erneut den Vorfall der häus- lichen Gewalt vom 25. Dezember 2017 auf und führt aus, es sei aktenkundig, dass D._____ gegen die Gesuchsgegnerin gewalttätig gewesen sei. Dabei sei der besagte Vorfall nur die Spitze des Eisbergs. Aus der Verfügung des Zwangs- massnahmengerichts Dielsdorf vom 4. Januar 2018 gehe hervor, dass D._____ die Gesuchsgegnerin mehrmals geschlagen, geohrfeigt und sie mit den Füßen getreten habe. Die Gesuchsgegnerin sei nicht nur physisch, sondern auch psy-

- 9 - chisch misshandelt worden. Zweimal habe die Gesuchsgegnerin gedacht, sie müsse sterben (Urk. 29 S. 6). Es steht fest, dass der Vorfall vom 25. Dezember 2017 eine Kindswohlfährdung darstellt. Dies wurde von der Vorinstanz zutreffend festgehalten (Urk. 30 S. 6). Sie ging in ihrem Entscheid aber davon aus, dass sowohl von der Gesuchsgegnerin selbst als auch von der KESB Dielsdorf die notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen getroffen worden seien, um dieser Kindswohlfährdung zu bege- nen. Dem ist zuzustimmen. Die Gesuchsgegnerin hat sich von D._____ getrennt und ist mit C._____ in eine eigene Wohnung in Zürich-... gezogen. Wie die Vor- instanz ebenfalls zutreffend festgehalten hat, bestehen keine Hinweise dafür, dass die Gesuchsgegnerin eine Rückkehr zu ihrem ehemaligen Lebenspartner beabsichtigt. Wenn

der Gesuchsteller im Berufungsverfahren geltend macht, die Gesuchsgegnerin habe sich gegenüber der KESB Dielsdorf mehrfach dahingehend geäußert, dass sie D._____ weiterhin liebe, er sie bedränge, wieder zu ihm zu ziehen, und sie angegeben habe, eine eigene Wohnung in der Nähe seines Wohnortes zu beziehen, um die Annäherung langsam angehen zu lassen (Urk. 29 S. 5), handelt es sich dabei um nicht näher spezifizierte Parteibehauptungen, welche in den Akten keine Stütze finden. Selbst wenn dies zutreffen würden, hat die Gesuchsgegnerin mit ihrem anschliessenden Verhalten das Gegenteil bewiesen. Sie ist nicht zu D._____ zurückgekehrt und hat sich auch keine Wohnung in seiner Nähe gesucht, sondern ist mit C._____ in eine eigene Wohnung in Zürich... gezogen. C._____ wurde am 27. Februar 2018 im Schulhaus E._____, in welchem sie bereits die erste und teilweise die zweite Klasse besucht hatte, in die vierte Klasse eingeschult. Diese Umstände lassen nicht auf eine beabsichtigte Rückkehr der Gesuchsgegnerin zu ihrem ehemaligen Lebenspartner schliessen.

E. 2.4

Weiter macht der Gesuchsteller geltend, die Gesuchsgegnerin sei mit der Erziehung und Betreuung von C._____ überfordert. Dieser Umstand könne nicht mit einer Beistandschaft aus der Welt geschafft werden. In der Realität sei es leider so, dass er der Gesuchsgegnerin immer wieder mit Rat und Tat und auch finanziell aushelfen müsse (Urk. 29 S. 6).

- 10 - Der Gesuchsteller führt nicht aus, inwiefern die Gesuchsgegnerin mit der Erziehung und Betreuung von C._____ überfordert sein solle. Er führt keinen einzigen Umstand an, der auf eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin schliessen lässt. Insbesondere ist die Tatsache, dass sich die Gesuchsgegnerin für Ratschläge an den Gesuchsteller wendet, kein Anzeichen für eine Überforderung in der Erziehung. Auch den KESB-Akten ist nichts bezüglich einer eingeschränkten Erziehungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin zu entnehmen. Die Beistandschaft wurde angeordnet, weil sich die Situation nach dem Vorfall häuslicher Gewalt und dem Umzug in eine eigene Wohnung noch nicht im Sinne des Kindeswohles ausreichend stabilisiert hatte. Die KESB Dielsdorf hatte den Eindruck, die Gesuchsgegnerin werde immer wieder von verschiedenen Seiten unter Druck gesetzt, was ihr den Weg in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit erschwere. Sie sei aber bemüht, die Situation zu verändern, um mehr Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu gewinnen. Die beistandschaftliche Unterstützung solle der Gesuchsgegnerin dabei helfen (vgl. Urk. 24/66 S. 3). Die Erziehungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin wird im KESB-Entscheid vom 14. Juni 2018 nicht in Frage gestellt. Vielmehr bezweckt die Kinderschutzmassnahme eine Unterstützung bei der Anpassung an die neuen Verhältnisse. Es bestehen damit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erziehungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin beeinträchtigt wäre. Die Vorinstanz hat daher zu Recht auf die Erstellung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens verzichtet (Urk. 30 S. 9).

E. 2.5

Schliesslich wirft der Gesuchsteller der Vorinstanz vor, sich in Widersprüche zu verwickeln, wenn sie instabile Verhältnisse bei der Gesuchsgegnerin verneine, aber gleichzeitig den Gesuchsteller für die Unruhe im Leben der Gesuchsgegnerin und demjenigen von C._____ sowie die vielen Umzüge verantwortlich mache (Urk. 29 S. 5). Die diesbezügliche Kritik des Gesuchstellers geht ins Leere. Die Vorinstanz macht den Gesuchsteller nicht für die Wohnortwechsel der Gesuchsgegnerin seit dem Eheschutzentscheid vom 28. April 2018 verantwortlich, sondern hat ausdrücklich

ausgeführt, diese seien auf unvorhersehbare Ereignisse (wie die häusliche Gewalt) zurückzuführen (Urk. 30 S. 8). In der vom Gesuchsteller kritisierten

- 11 - Ziff. III.1.3 des angefochtenen Entscheides hat die Vorinstanz lediglich die Parteibehauptungen der Gesuchsgegnerin widergegeben (Urk. 30 S. 7 f.).

E. 2.6

Nach dem Gesagten ist eine Änderung der Obhutsregelung nicht angezeigt. Es bestehen keine Gründe, welche ein Abweichen vom bisher gelebten Modell rechtfertigen würden. Damit scheidet auch eine alternierende Obhut aus. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, wäre hierfür zusätzlich eine erhöhte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern bezüglich der Organisation und des Informationsaustausches nötig, was vorliegend nicht der Fall sei (Urk. 30 S. 10). Mit diesen Ausführungen der Vorinstanz setzt sich der Gesuchsteller in seiner Berufung nicht auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern diese fehlerhaft seien. Es bleibt damit bei der im Eheschutzentscheid vom 28. April 2017 festgesetzten Obhutsregelung.

E. 3

Besuchsrecht

E. 3.1

Im Eheschutzurteil vom 28. April 2017 wurde der Gesuchsteller für berechtigt erklärt, C._____ an jedem Sonntag von 11:00 bis 19:00 Uhr zu betreuen (Urk. 3, Dispositiv-Ziffer 3). Der Gesuchsteller hat vor Vorinstanz verlangt, ihm sei neu ein Besuchsrecht von Freitag Abend, 19:00 Uhr, bis Sonntag Abend, 18:00 Uhr, sowie ein Ferienbesuchsrecht von drei Wochen Ferien pro Jahr einzuräumen (Urk. 1 S. 2; Prot. S. 8).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat dieses Begehren abgewiesen. Zur Begründung hat sie angeführt, C._____ habe in der Kinderanhörung vom 19. Dezember 2018 ausgeführt, sie verbringe jedes zweite Wochenende beim Gesuchsteller und übernachtete auch jeweils eine Nacht bei ihm. Das Besuchsrecht des Gesuchstellers sei damit von der für die Erweiterung des gerichtlich festgelegten Besuchsrechts zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 315b Abs. 2 ZGB, vgl. BGer 5A_102/2017) im Rahmen der errichteten Beistandschaft bereits erweitert worden (vgl. Urk. 13/1). Es bestehe daher kein Anlass, das Besuchsrecht im Rahmen des Abänderungsverfahrens (nochmals) anzupassen. Von einem Ferienbesuchsrecht sei derzeit abzusehen. Vielmehr sei die momentan gelebte Betreuungsregelung (inkl. Ferienbesuchsrecht) im Lichte des Kindeswohls und unter besonderer Be-

- 12 - achtung des vom Bundesgericht stark gewichteten Kriteriums der Stabilität angemessen und entsprechend beizubehalten (Urk. 30 S. 11 f.). Mit diesen vorinstanzlichen Erwägungen setzt sich der Gesuchsteller in der Berufung nicht auseinander. Er führt in erster Linie aus, ihm werde von der Vorinstanz vorgeworfen, dass er C._____ nach dem Eheschutzentscheid vom 28. April 2017 lediglich ein bis zwei Mal gesehen habe. Dabei werde verkannt, dass er damals den Eheschutzentscheid gar nicht gekannt habe und ihm auch die Adresse der Gesuchsgegnerin nicht bekannt gewesen sei (Urk. 29 S. 8). Die Vorinstanz hat ihren Entscheid bezüglich des Besuchsrechts aber in keiner Weise damit begründet, dass der Gesuchsteller C._____ nach ergangenem Eheschutzurteil nur sporadisch gesehen habe. Der Gesuchsteller macht damit nicht die Erwägungen der Vorinstanz

zum Ausgangspunkt seiner Kritik und zeigt nicht auf, inwiefern die Ur- teils erwägungen fehlerhaft sein sollen. Angesichts dessen hat es beim vorinstanz- lichen Entscheid sein Bewenden.

E. 4

Unterhalt

E. 4.1

Der Gesuchsteller wurde im Eheschutzurteil vom 28. April 2017 verpflichtet, für die Tochter C._____ im Jahr 2017 Unterhaltsbeiträge von Fr. 3'713.– (hiervon Fr. 2'984.– Betreuungsunterhalt) und ab 1. Januar 2018 für die weitere Dauer des Getrenntlebens Fr. 3'291.– (hiervon Fr. 1'412.– Betreuungsunterhalt) zu bezahlen (Urk. 3, Dispositiv-Ziffer 5). Für die Gesuchsgegnerin wurde ein Ehegattenunter- halt von Fr. 200.– pro Monat ab 1. Januar 2018 festgelegt (Urk. 3, Dispositiv-Ziffer 6). Der Unterhaltsberechnung wurde ein Einkommen des Gesuchstellers von Fr. 7'982.– als selbständiger Informatiker und Geschäftsführer der F._____ GmbH (Urk. 3 S. 13) und ein Bedarf von Fr. 4'294.– zu Grunde gelegt (Urk. 3 S. 15). Auf Seiten der Gesuchsgegnerin wurde ab 1. Januar 2018 von einem monatlichen Einkommen von Fr. 2'000.– und einem Bedarf von Fr. 3'412.– ausgegangen (Urk. 3 S. 13 f.). Der Gesuchsteller verlangt die Aufhebung seiner Unterhaltspflicht und fordert für den Fall, dass ihm die Obhut über C._____ zugeteilt werde, Kin- derunterhaltsbeiträge von der Gesuchsgegnerin von Fr. 750.– pro Monat (Urk. 1 S. 2). Er begründet dieses Abänderungsbegehren zunächst mit der von ihm bean- tragten Obhutsumteilung. Ferner habe sich das im Eheschutzurteil vom 28. April

- 13 - 2017 festgesetzte Einkommen von Fr. 7'982.– als offensichtlich unrichtig heraus- gestellt. Er habe die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und verdiene als Arbeitnehmer nur noch rund Fr. 2'500.– pro Monat (Urk. 1 S. 6; Prot. S. 8, 13).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat dieses Begehren abgewiesen. Zur Begründung führt sie zunächst an, da die alleinige Obhut bei der Gesuchsgegnerin verbleibe, könne die Änderung der Unterhaltsbeiträge nicht mit der Änderung der Obhutszuteilung be- gründet werden (Urk. 2 S. 12). Was das Einkommen des Gesuchstellers betreffe, sei zwar ein solches von aktuell Fr. 2'321.85 belegt. Der Gesuchsteller habe es aber versäumt, darzulegen, weshalb ihm die Erzielung des damals im Ehe- schutzentscheid vom 28. April 2017 angerechneten Einkommens nicht mehr mög- lich sei. Wenn er die Einkommensberechnung im genannten Eheschutzentscheid als eindeutig unrichtig erachtet hätte, hätte er dies ihm Rahmen eines Rechtsmit- tels geltend machen müssen (Urk. 2 S. 13 f.).

E. 4.3

Der Gesuchsteller verlangt auch im Berufungsverfahren eine Abänderung der Unterhaltsbeiträge als Folge der Umteilung der Obhut. Da es zu keiner Ände- rung der Obhutsregelung kommt (vgl. Erw. C.2), kann damit keine Abänderung der Unterhaltspflicht begründet werden.

E. 4.4

Weiter macht der Gesuchsteller im Berufungsverfahren geltend, die Vor- instanz sei zu Unrecht von einem Einkommen von Fr. 7'982.– ausgegangen. Das seinerzeit im Eheschutzentscheid vom 28. April 2017 festgesetzte Einkommen von Fr. 7'982.– basiere

wiederum auf dem obergerichtlichen Eheschutzurteil vom

E. 4.5

Schliesslich macht der Gesuchsteller geltend, es sei dargelegt und belegt, dass er nicht mehr selbständigerwerbend sei, sondern seine GmbH verkauft habe. Dies stelle eine wesentliche und dauerhafte Veränderung dar, welche eine Neu Beurteilung der Parameter des Kinderunterhaltes nötig mache (Urk. 29 S. 9). In der Tat ist aufgrund der eingereichten Lohnabrechnungen von März bis August 2018 ein Nettoeinkommen von Fr. 2'321.85 und damit eine erhebliche Reduktion der Leistungsfähigkeit belegt (Urk. 4/5). Dies hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten (Urk. 30 S. 13). Grundsätzlich ist für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge vom tatsächlich erzielten Einkommen auszugehen. Geht die Einkommensverminderung aber auf eine freiwillige und einseitige Entscheidung des Unterhaltspflichtigen zurück, ist eine solche Verschlechterung in der Regel unbeachtlich. Der Unterhaltsschuldner soll die Folgen seines einseitig getroffenen Entscheides selber - 15 - tragen und nicht auf den Unterhaltsgläubiger abwälzen können. Folglich ist von der bisherigen höheren Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten auszugehen und ihm dementsprechend ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (BGE 128 III 4 E. 4a; BGer 5C.163/2001 E. 2.c vom 18. Oktober 2001). Der Gesuchsteller macht keine Angaben dazu, weshalb er seine GmbH verkauft habe. Inwiefern es sich dabei um einen notwendigen Schritt oder eben um einen freiwilligen und einseitigen Einkommensverzicht gehandelt hat, kann daher nicht überprüft werden. Es würde aber dem Gesuchsteller obliegen, die Hintergründe der Einkommensreduktion darzulegen. Auch werden keinerlei Angaben dazu gemacht, weshalb der Gesuchsteller in seinem angestammten Beruf nicht an das seinerzeit erzielte Monatseinkommen von Fr. 7'982.– anknüpfen kann, obwohl er in seiner Arbeitsfähigkeit weder aus gesundheitlichen Gründen noch aufgrund von Betreuungsaufgaben eingeschränkt ist. Als ausgebildeter Informatiker ist in der Region Zürich bei einem 45-jährigen Schweizer mit mehreren Jahren Berufserfahrung mit einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von rund Fr. 8'900.– zu rechnen, was bei Sozialversicherungsabgaben von rund 12% einem Nettolohn von rund Fr. 7'800.– entspricht (<https://www.gate.bfs.admin.ch/salarium>). Weshalb der Gesuchsteller derart weit unter diesen Werten zurückbleibt und bloss Fr. 2'500.– verdient, ist nicht nachvollziehbar. Bei einer vorbestehenden Unterhaltspflicht reicht es nicht aus, bloss geltend zu machen, das Einkommen habe sich reduziert. Vielmehr ist darzulegen, was der Grund für die Reduktion war, dass diese unfreiwillig und von Dauer ist und dass alles in der Macht stehende unternommen wurde, um ihr entgegenzuwirken. Der Gesuchsteller blieb Erklärungen hierzu schuldig. Es werden keine Ausführungen über allfällige Suchbemühungen gemacht, und es ist nicht ersichtlich, dass sich der Gesuchsteller darum bemüht hätte, ein Einkommen zu erzielen, das ihm die Bezahlung der festgesetzten Unterhaltsbeiträge erlaubt. Unter diesen Umständen geht es nicht an, von einer massiv tieferen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers auszugehen und der Gesuchsgegnerin und C._____ die Last einer Einkommensreduktion aufzubürden, welche in keiner Weise nachvollziehbar erscheint. Es ist mit der Vorinstanz von der im Eheschutzurteil vom - 16 - 28. April 2017 festgesetzten Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers auszugehen. Damit liegt kein Abänderungsgrund vor.

E. 4.6

Der Gesuchsteller macht keine weiteren Umstände geltend, welche zur Ab- änderung seiner Unterhaltspflicht führen könnten.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beila- ge der Doppel von Urk. 32/2-5 und 36 sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 1. April 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. L. Stünzi versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.